

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Ing. Roberto Bizzo
Bozen

Bozen, den 29. Juni 2017

ANFRAGE

Führerscheinrevision und Entzug

Die Straßenverkehrsordnung sieht bei Verstößen verschiedene Sanktionen vor. Neben Geldbußen können bei einem Verstoß auch Führerscheinpunkte abgezogen werden. Laut Artikel 126bis, Absatz 6 muss bei Verlust aller Punkte der Führerschein revidiert werden.

Dasselbe gilt auch für den Führerscheininhaber „der nach der Zustellung der ersten Vorhaltung eines Verstoßes, auf Grund dessen mindestens fünf Punkte abgezogen werden, innerhalb von zwölf Monaten ab diesem ersten Verstoß unabhängig voneinander zwei weitere Verstöße begeht, auf Grund derer ebenfalls jeweils mindestens fünf Punkte abgezogen werden.“ (Straßenverkehrsordnung)

Konkret ist ein Fall bekannt (PROT.p bz 371930 20.06.2017), bei dem auf einen ersten Verstoß und den Abzug von fünf Punkten innerhalb eines Jahres zwar zwei weitere voneinander unabhängige Verstöße folgten, die wiederum mit Punkteabzügen geahndet wurden. Dabei wurden aber nicht jeweils mindestens fünf Punkte abgezogen, wie von Artikel 126bis, Absatz 6 vorgesehen. Obwohl diese Voraussetzung nicht erfüllt war, wurde der Führerschein entzogen. (1. Verstoß: 5 Punkte, 2. Verstoß: 10 Punkte, 3. Verstoß: 3 Punkte)

Die Landesregierung wird im Sinne der Geschäftsordnung um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie viele Revisionsanordnungen wurden in den letzten drei Jahren pro Jahr zugestellt, welche einen mehrfachen Punkteabzug nach Artikel 126bis, Absatz 6 als Vorbedingung hatten?
2. Bei wie vielen dieser Revisionsanordnungen waren die Bedingungen nach Artikel 126bis, Absatz 6 nicht vollständig erfüllt?
3. Ist sich die Landesregierung der Konsequenzen bewusst, die der Verlust des Führerscheins für Berufstätige (z.B. Arbeitsplatzverlust bei Berufsfahrern) haben kann und welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen um sicherzustellen, dass es zu keinen ungerechtfertigten Revisionen und Aussetzungen von Führerscheinen kommt?
4. Wie bewertet die Landesregierung oben angeführten Sachverhalt?

L. Abg. Roland Tinkhauser